

**Gemeindeverwaltung Thurnen**Bahnhofstrasse 50, 3127 Mühlethumen
Tel. 031 809 07 31 www.thurnen.ch / e-mail: info@thurnen.ch

811.2 / CMI 483

# Einwohnergemeinde Thurnen

# Friedhof- und Bestattungsreglement

23.06.2025

# Inhaltsverzeichnis

l.	Allgemeine Bestimmungen	4
(	Segenstand und Geltungsbereich	4
II.	Zuständigkeiten	4
-	Zuständige Stellen	
	Gemeinderat	
	Aufgaben	
	Delegation	
- 1	/erwaltungsstelle	5
	riedhofpersonal	
F	Personal	€
III.	Bestattungswesen	€
	Bestattungen auf den Friedhöfen Burgistein und Thurnen	
	Neldung der Todesfälle	
	Bestattungsbewilligung	
	Aufbahrung	
	Bestattungsfrist	
	Bestattungsorganisation	
	Bestattungstermin	
	Bestattungskontrolle	
	Bestattung von Auswärtigen	
	Bestattungskosten	
IV.	Gräber	5
	Grabstätten	
	-rdbestattungen	
	Jrnengräber	
	Gemeinschaftsgrab	
	Ruhedauer	
	rstellen von Gräbern	
	Grabmasse	
	Tiefe der Gräber	
	Schliessen des Grabs Provisorisches Grabmal	
	Nerkzeichen	
	Aufheben von Gräbern	
. ′		
٧.	Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	10
(	Grabbepflanzung	. 10
VI.	Aufstellen der Grabmäler	11
	Fristen	
	Rewilligungspflicht	
	Masse	
	Sestaltung / Material	
	Grabmalunterhalt	
	lamensschild Gemeinschaftsgrab	
	Allgemeine Bestimmungen	
	Aufsicht	
Z	/utritt Friedhof	.12
VII	. Gebühren	12
	Bestattungskosten	
E	rlass bzw. Übernahme von Bestattungskosten	
ΙX	Spezialfinanzierung	13

Z۱	weck, Geltungs-bereich	13
Αι	ufnung, Verzinsung	13
Verzinsung		13
E	ntnahmen aus der Spezialfinanzierung	13
X.	Schlussbestimmungen	13
На	laftungsausschluss	13
	Viderhandlungen	
	nkrafttreten	
XI.	Genehmigung	14
VII		
XII.	Auflagezeugnis	14
XIII.	. Anhang I – Gebührenrahmen	16
	Erdbestattung	16
	Urnenbeisetzung	
	Gemeinschaftsgrab	16
	Aufbahrung	16
	Besondere Dienstleistungen	
XIV.	. Anhang II – Gebührentarif	18
	Erdbestattung	18
	Urnenbeisetzung	
	Gemeinschaftsgrab	
	Aufbahrung	18
	Besondere Dienstleistungen	
	Gebührenreduktion	19
	Genehmigungsvermerk	

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für alle Personen.

Die Einwohnergemeinde Thurnen erlässt gestützt auf:

- a) die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28.04.2004
- b) das Gemeindegesetz vom 16.03.1998
- c) das Polizeigesetz vom 10.02.2019
- d) das Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984
- e) das Gesetz über die Verwaltungsrechtpflege vom 23.05.1989
- f) die Verordnung über das Bestattungswesen vom 27.10.2010
- g) das Organisationsreglement der Gemeinde Thurnen vom 28.11.2022

folgendes

# Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

# I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Geltungsbereich

#### **Artikel 1**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement ordnet für die Sitzgemeinde Thurnen und die angeschlossenen Gemeinden Burgistein und Kaufdorf das Bestattungsund Friedhofwesen.
- <sup>2</sup> Einzelheiten zum Sitzgemeindemodell regelt der Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Burgistein, Kaufdorf und Thurnen. Zum Abschluss des Vertrags ist der Gemeinderat Thurnen unabhängig der finanziellen Befugnisse befugt.
- <sup>3</sup> Weitere Gemeinden können aufgenommen werden.
- <sup>4</sup> Die Bestimmungen gelten für den Friedhof in Burgistein, im Eigentum der Gemeinde Burgistein, sowie für den Friedhof in Kirchenthurnen, im Eigentum der Kirchgemeinde Thurnen. Die Zusammenarbeit mit der Kirchgemeinde Thurnen wird in einem separaten Vertrag geregelt. Zum Abschluss des Vertrags ist der Gemeinderat Thurnen befugt.

# II. Zuständigkeiten

Zuständige Stellen

#### Artikel 2

<sup>1</sup> Die Friedhof- und Bestattungsangelegenheiten obliegen der Sitzgemeinde Thurnen, namentlich

- dem Gemeinderat
- der Verwaltungsstelle und dem Verwaltungspersonal
- dem zuständigen Friedhofpersonal
- allenfalls weiteren durch den Gemeinderat beauftragten Stellen und beauftragten Angestellten.

#### Gemeinderat

### Artikel 3

<sup>1</sup> Der Gemeinderat Thurnen ist für das Friedhof- und Bestattungswesen verantwortlich.

#### Aufgaben

#### <sup>2</sup> Der Gemeinderat

- genehmigt die Pläne für die Gestaltung der Friedhofanlage;
- entscheidet über die Aufhebung oder über die wesentlichen Veränderungen der bestehenden Friedhöfe;
- entscheidet über die Aufhebung von Grabfeldern;
- erlässt den Gebührentarif zum Friedhof- und Bestattungsreglement;
- gewährt für wesentliche Änderungen beim Friedhof Burgistein der Standortgemeinde und beim Friedhof Kirchenthurnen der Kirchgemeinde Thurnen, als jeweilige Grundeigentümerin ein verbindliches Mitspracherecht.

#### Delegation

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann für Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich das Verwaltungs-, das Friedhofpersonal und eine Kommission einsetzen.

#### Verwaltungsstelle

#### Artikel 4

Die beauftrage Verwaltungsstelle hat folgende Aufgaben

- nimmt die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles BAT entgegen und stellt die Bestattungs- oder sofern erforderlich, die Kremationsbewilligung aus;
- entscheidet über Bestattungen der Verstorbenen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Sitzgemeinde und den angeschlossenen Gemeinden;
- entscheidet über Grabmalgesuche und leitet sie nach der erforderlichen Bewilligung an das Friedhofpersonal weiter;
- stellt die Gebühren (Aufbahrung, Bestattung etc.) in Rechnung,
   bzw. beauftragt die Finanzverwaltung mit der Rechnungsstellung;
- entscheidet über Art und Weise der Entgegennahme der Meldung eines Todesfalles zur allfälligen Ausstellung einer Bestattungsbewilligung;
- übernimmt die Registerführung der Todesfälle;
- wirkt bei Projekten im Friedhof- und Bestattungswesen mit.

#### Friedhofpersonal

#### Artikel 5

Das zuständige Friedhofpersonal hat folgende Aufgaben

- erstellt die Gr\u00e4ber und ist f\u00fcr die w\u00fcrdige Bestattung verantwortlich;
- führt eine schriftliche Kontrolle (Gräberkontrolle) über alle Bestattungen, enthaltend:
  - Name, Vorname, Wohnort und Geburtsjahr der Verstorbenen
  - Todestag und Datum der Bestattung
  - Name und Adresse der Angehörigen;
- legt die Gr\u00e4berkontrolle jeweils sp\u00e4testens Ende Jahr der Verwaltungsstelle zur Kenntnisnahme und nimmt den Abgleich mit der auf der Verwaltungsstelle gef\u00fchrten Kontrolle vor;
- vorbehalten bleibt eine allenfalls durch die Verwaltungsstelle zu führende elektronische Grabverwaltungsdatenbank;
- ist verantwortlich für die Instandstellung und den Unterhalt der Friedhofanlage.

#### Personal

#### Artikel 6

- <sup>1</sup> Die Anstellungsbedingungen richten sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Sitzgemeinde.
- <sup>2</sup> Die Aufgaben und Zuständigkeiten werden in einem Stellenbeschrieb festgelegt.
- <sup>3</sup> Die Aufgaben des Friedhofpersonals können auch im Auftragsverhältnis vergeben werden.

#### III. Bestattungswesen

### Bestattungen auf den Friedhöfen Burgistein und Thurnen

#### Artikel 7

<sup>1</sup>Auf den Friedhöfen Thurnen und Burgistein werden Verstorbene bestattet, wenn sie in der Sitzgemeinde Thurnen oder in einer der angeschlossenen Gemeinden schriftenpolizeilich gemeldet waren, zudem Totgeborene und aufgefundene Leichname, falls letztere nicht in einer anderen Gemeinde bestattet werden können.

<sup>2</sup> Verstorbene ohne schriftenpolizeilichen Wohnsitz in der Sitzgemeinde und den angeschlossenen Gemeinden können auf den Friedhöfen Burgistein und Thurnen bestattet werden, wenn die Voraussetzungen des Friedhof- und Bestattungsreglements eingehalten sind.

#### Meldung der Todesfälle

#### Artikel 8

Das Verfahren richtet sich nach den übergeordneten gesetzlichen Vorschriften im Bestattungs- und Friedhofwesen.

### Bestattungsbewilligung Artikel 9

- <sup>1</sup> Aufgrund der Bescheinigung des Zivilstandsamts erteilt die Verwaltungsstelle die Bestattungsbewilligung.
- <sup>2</sup> Zulässig ist die Erd- oder Urnenbestattung.
- <sup>3</sup> Eine Bestattungsbewilligung ohne das Vorliegen der Bestätigung über die Anmeldung eines Todesfalles darf nur in Ausnahmesituationen erteilt werden.
- <sup>4</sup> Die Beisetzung der Urne oder der Asche darf erst vorgenommen werden, wenn der amtliche Kremationsnachweis vorliegt.
- <sup>5</sup> Die Bewilligung zur Bestattung einer Person mit Wohnsitz ausserhalb der Sitz- und angeschlossen Gemeinden wird erst erteilt, wenn nebst den Erfordernissen gemäss Abs. 1 bis 4 auch eine Erklärung vorliegt, wonach die Gebühren für Auswärtige gemäss Gebührentarif übernommen werden.

## Aufbahrung

## Artikel 10

<sup>1</sup> Die Aufbahrung des Leichnames erfolgt in der Aufbahrungshalle Kirchenthurnen. Die Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif. Die Einlieferung ist mit dem Friedhofpersonal zu vereinbaren.

<sup>2</sup> In der Regel darf der Sarg nicht früher als 2 Stunden vor der Beerdigung geschlossen werden, es sei denn, es habe eine ärztliche Untersuchung des Leichnames stattgefunden oder die Verwesung sei bereits fortaeschritten.

#### Bestattungsfrist

#### Artikel 11

- <sup>1</sup> Die Bestattung erfolgt nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Todeseintritt.
- <sup>2</sup> Frühere Bestattungen sind nur gemäss Art. 4 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen möglich.

# Bestattungsorganisatio Artikel 12

#### n

- <sup>1</sup> Die Angehörigen können die Besorgung der Formalitäten für die Bestattung einem Dritten überlassen. Dieser hat sich hierzu eine Vollmacht ausstellen zu lassen.
- <sup>2</sup> Über den Beizug eines Geistlichen haben die Angehörigen zu entscheiden. Ebenso ist es den Angehörigen überlassen, ob die Bestattung mit einem öffentlichen Geleit, Glockengeläut und einer Trauerfeier stattfindet.
- <sup>3</sup> Für den Transport des Leichnames in die Aufbahrungshalle oder in ein Krematorium haben die Angehörigen zu sorgen. Die Bestellung und Entschädigung der Leichenträger ist Sache der Angehörigen.

#### Bestattungstermin

#### Artikel 13

- <sup>1</sup>Das Bestattungsdatum wird im Einvernehmen mit den für die Bestattung zuständigen Personen festgelegt.
- <sup>2</sup> Beerdigungen und Urnenbeisetzungen finden in der Regel nur an Werktagen um 11.00 Uhr und um 14.00 Uhr statt.
- <sup>3</sup> Wenn wichtige Gründe es erfordern, sind in Einzelfällen Abweichungen von der Regel in Abs. 2 gestattet.
- <sup>4</sup> An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

#### Bestattungskontrolle

#### Artikel 14

Die Verwaltungsstelle der Sitzgemeinde führt ein fortlaufendes Verzeichnis über die Bestattungen auf den beiden Friedhöfen Burgistein und Kirchenthurnen.

# Bestattung von Auswärtigen

- <sup>1</sup> Ausserhalb der Sitz- und Anschlussgemeinde verstorbene Personen können auf dem Friedhof Thurnen oder Burgistein bestattet werden. Über die schriftlich einzureichenden Gesuche entscheidet die Verwaltungsstelle.
- <sup>2</sup> Die Kosten richten sich nach Art.9 Abs. 5 des Reglements bzw. nach dem Gebührentarif.

### Bestattungskosten

#### Artikel 16

- <sup>1</sup> Die Kosten für die Bestattung werden von der Verwaltungsstelle der Sitzgemeinde gemäss geltendem Gebührentarif festgesetzt.
- <sup>2</sup> Für alle bei Todeseintritt in der Sitzgemeinde oder in einer der angeschlossenen Gemeinden wohnsitzberechtigten Personen steht der Grabplatz auf den Friedhöfen Burgistein und Kirchenthurnen unentgeltlich zur Verfügung. Dies gilt auch für Totgeburten.
- <sup>3</sup> Die Arbeit des Friedhofpersonals ist von den Angehörigen des Verstorbenen zu entschädigen.
- <sup>4</sup> Für die Beisetzung Verstorbener, die nicht in der Sitzgemeinde oder in einer der angeschlossenen Gemeinde schriftenpolizeilichen Wohnsitz hatten, ist die Gebühr für Auswärtige geschuldet. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Verwaltungsstelle über die Anwendung.
- <sup>5</sup> Die Kosten der Bestattung mittellos verstorbener Personen sind durch deren Wohnsitzgemeinde zu vergüten.

### IV. Gräber

#### Grabstätten

#### Artikel 17

- <sup>1</sup> Folgende Felder stehen für die Beisetzung zur Verfügung:
- Erdbestattungen
- Urnenbestattungen
- Gemeinschaftsgrab

Wie und in welcher Reihenfolge die Grabfelder belegt werden, wird durch den Gemeinderat der Sitzgemeinde bestimmt und in einem Grabplan festgelegt.

Wird ein mittellos verstorbene Person bestattet, die keine Angehörigen hatte, so führt die Sitzgemeinde auf Rechnung der betreffenden Wohnsitzgemeinde eine Bestattung auf dem Gemeinschaftsgrab durch.

#### Erdbestattungen

### Artikel 18

- <sup>1</sup> Erdbestattungen erfolgen auf den dafür bestimmten Grabfeldern. Es wird in Reihen nach dem festgelegten Plan beerdigt.
- <sup>2</sup> Zwei Särge dürfen nicht aufeinandergelegt werden.
- <sup>3</sup> In ein bestehendes Grab dürfen, wenn die Bewilligungen vorliegen, höchstens drei Urnen beigesetzt werden. Eine spätere Verlegung dieser Urnen in ein neues Urnengrab ist möglich.

### Urnengräber

- <sup>1</sup> Die Beisetzung von Urnen erfolgt auf den dafür bestimmten Grabfeldern. Es wird in Reihen nach dem festgelegten Plan beigesetzt.
- <sup>2</sup> Auf einem bestehenden Urnengrab dürfen, wenn die Bewilligungen vorliegen, höchstens zwei weitere Urnen beigesetzt werden. Eine spätere Verlegung dieser Urnen in ein neues Urnengrab ist möglich.

### Gemeinschaftsgrab

#### Artikel 20

<sup>1</sup> Es können Ascheschüttungen oder die Beisetzung von Biournen in dem dafür vorgesehenen Bereich vom Gemeinschaftsgrab erfolgen.

<sup>2</sup> Die Asche kann später nicht mehr entnommen werden.

#### Ruhedauer

#### Artikel 21

<sup>1</sup> Die ordentliche Ruhedauer der Gräber beträgt

- bei Erdbestattungsgräbern mindestens 20 Jahre
- bei Erdurnengräbern mindestens 20 Jahre
- bei Gemeinschaftsgräbern mindestens 20 Jahre

<sup>2</sup> Eine Exhumierung eines Leichnames ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztamts erlaubt. Vorbehalten bleiben Anordnungen der Strafbehörden

<sup>3</sup> Für die Festlegung der Ruhedauer ist

- bei Erbestattungsgräbern sowie bei Erdurnengräbern die erste Bestattung massgebend. Später beigesetzte Urnen verlängern die Ruhedauer nicht:
- bei Gemeinschaftsgräbern die letzte Bestattung massgebend.

#### Erstellen von Gräbern

#### Artikel 22

<sup>1</sup> Die Gräber werden durch das Friedhofspersonal rechtzeitig ausgehoben.

<sup>2</sup> Der Grabschmuck wird im Auftrag der Angehörigen bereitgestellt.

#### Grabmasse

#### Artikel 23

Die Gräber weisen folgende Flächen auf

Erwachsene 185 x 70 cm
Kindergräber 150 x 65 cm
Urnengräber 85 x 85 cm

#### Tiefe der Gräber

#### Artikel 24

<sup>1</sup> Die Mindestiefe für Erdbestattungen beträgt

- bei Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren 1,5 Meter
- bei Kindern bis 12 Jahren 1.0 Meter

<sup>2</sup> Ferner sollen die einzelnen Gräber in einer Entfernung von wenigstens 30 cm neben und voneinander gemacht werden.

<sup>3</sup> Sterben bei einer Geburt Mutter und Kind, so können beide Leichname in den gleichen Sarg gelegt werden.

#### Schliessen des Grabs

#### Artikel 25

<sup>1</sup> Nach der Bestattung ist das Grab unverzüglich zu schliessen.

### Provisorisches Grabmal

<sup>2</sup> Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab ein provisorisches Holzkreuz, welches von den Angehörigen mit Vornamen, Familiennamen, Jahrgang und Sterbejahr zu beschriften ist. Das Holzkreuz wird durch das Friedhofspersonal gesetzt.

#### Merkzeichen

#### Artikel 26

Unmittelbar nach jeder Beerdigung ist durch den Friedhofgärtner das Grab mit einem nummerierten Merkzeichen zu versehen. Die Nummer hat mit derjenigen des Grabregisters übereinzustimmen.

#### Aufheben von Gräbern Artikel 27

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Ruhedauer kann der Gemeinderat der Sitzgemeinde die Aufhebung von Gräbern und Grabfeldern anordnen. Die Anordnung ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren und auf dem Friedhof in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Angehörigen werden soweit möglich schriftlich über die vorgesehene Grabfeldräumung informiert.

<sup>2</sup> Für das Abräumen ist eine Frist von mindestens 6 Monaten anzusetzen. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht abgeräumte Gräber durch das Friedhofspersonal abgeräumt. Die Grabräumung erfolgt kostenlos.

<sup>3</sup> Vor der Grabfeldräumung findet eine Gedenkfeier statt.

# Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

#### Grabbepflanzung

- <sup>1</sup> Die Bepflanzung der Gräber kann von den Angehörigen selbst besorgt werden oder gegen Bezahlung an Dritte übertragen werden.
- <sup>2</sup> Anpflanzungen, die das Gesamtbild des Friedhofs stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von Bäumen und gross werdenden Sträuchern oder invasiver Neophyten ist untersagt.
- <sup>3</sup> Die Bepflanzung darf die Inschrift auf dem Grabmal nicht überdecken.
- <sup>4</sup> Pflanzen, die das Grabmal mehr als 20 cm überragen, die Inschrift auf dem Grabmal überdecken oder Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind regelmässig, jedoch spätestens bis am 1. September zu entfernen, ansonsten werden sie auf Kosten der Angehörigen entfernt.
- <sup>5</sup> Das Friedhofpersonal ist berechtigt, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze sowie zerbrochene Gefässe von Gräbern oder Pflanzungen, die das Gesamtbild der Friedhofanlage beeinträchtigten zu entfernen.
- <sup>6</sup> Sorgt niemand für ein Grab, so lässt die Sitzgemeinde dasselbe auf Kosten der in der Kontrolle aufgeführten Angehörigen bepflanzen. Anhand der Bestattungskontrolle wird in diesem Fall alljährlich den Angehörigen Rechnung gestellt. Hat ein Verstorbener keine Angehörigen mehr, so versieht das Friedhofpersonal die Grabstelle mit einer Einheitsbepflanzung, wofür die Sitz- und Anschlussgemeinde aufkommt.

### VI. Aufstellen der Grabmäler

#### Fristen

#### Artikel 29

- <sup>1</sup> Grabsteine dürfen nicht aufgestellt werden:
- vor Ablauf von 12 Monaten seit der Erdbestattung
- vor Verebnung des Bodens
- bei zu nassem oder gefrorenem Boden.
- <sup>2</sup> Diejenigen Personen, die den Grabstein aufstellen, sind für allfällige Schäden, die sie im Friedhofareal verursachen, verantwortlich.
- <sup>3</sup> Das Aufstellen des Grabmals ist beim Friedhofpersonal vorgängig anzumelden.

#### Bewilligungspflicht

#### Artikel 30

<sup>1</sup> Für das Aufstellen, Versetzen und nachträgliche Ändern von Grabmälern ist eine Bewilligung der Verwaltungsstelle erforderlich. Das Gesuch ist vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Dem Gesuch ist eine vermasste Zeichnung des Grabmals (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) beizufügen.

<sup>2</sup> Auf dem Gesuch ebenfalls zu vermerken sind Name und Adresse des Auftraggebers und des Herstellers, das zur Verwendung gelangende Material, dessen Farbe, die Bearbeitungsart und die Masse des Grabmals. Die Verwaltungsstelle kann verlangen, dass ihr Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle vorgelegt werden.

#### Masse

#### Artikel 31

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen

	Höhe	Breite	Dicke
	max.	max.	min.
Reihengräber Erwachsene	110 cm	60 cm	12 cm
Reihengräber Kinder	80 cm	50 cm	10 cm
Urnengräber	80 cm	50 cm	10 cm

Die Maximale Höhe gilt ab Zementfassung.

Die Maximale Dicke der Grabmäler beträgt 30 cm.

Liegende Platten sind gestattet.

Die festgelegten min. Masse beziehen sich auf einen Grabstein. Grabmäler aus anderen Materialien (Holz, Glas usw.) und mit abweichenden Massen können auf den Friedhöfen Burgistein und Kirchenthurnen entsprechend bewilligt werden.

Für die Bewilligung von Abweichungen der Abmessungen ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde zuständig.

#### Gestaltung / Material

#### Artikel 32

<sup>1</sup> Die Grabmäler sollen zweckentsprechend sein und mit der Würde des Orts sowie der übrigen Friedhofanlage harmonieren.

Ihre Gestaltung hat sich daher nach Form, Grösse, Material und Farbe der Gesamtanlage einzuordnen.

<sup>2</sup> Als Material werden Natur- und Kunststeine zugelassen, wobei die Farbtöne in mittlerer Helligkeit gewünscht werden. Hölzerne Grabzeichen und solche aus rostgeschütztem Metall sind gestattet.

<sup>3</sup> Auf begründetes Gesuch kann die Verwaltungsstelle Abweichungen von den Vorschriften dieses Artikels gestatten, wenn damit besonders gute künstlerische Wirkungen erzielt werden.

#### Grabmalunterhalt

#### Artikel 33

Die Grabmäler sollen von den Angehörigen der Verstorbenen sorgfältig unterhalten werden. Zerfällt ein Grabmal oder wird es offensichtlich nicht mehr unterhalten, so ist die Verwaltungsstelle berechtigt, nach Benachrichtigung der Angehörigen das Grabmal auf deren Kosten reparieren zu lassen.

## Namensschild Gemeinschaftsgrab

#### Artikel 34

Auf Wunsch und Kosten der Angehörigen bringt der Friedhofgärtner das Friedhofpersonal beim Gemeinschaftsgrab ein Schild mit Namen, Vornamen, Geburts- sowie Todesjahr an. Das Schild bleibt mindestens 20 Jahre angebracht.

# VII. Allgemeine Bestimmungen

#### Aufsicht

#### **Artikel 35**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat der Sitzgemeinde
- führt das Personal,
- schlichtet Streitigkeiten.

#### **Zutritt Friedhof**

#### Artikel 36

- <sup>1</sup> Der Friedhof steht der Bevölkerung ständig offen.
- <sup>2</sup> Hunde müssen an der Leine geführt werden.

#### VIII. Gebühren

#### Bestattungskosten

- <sup>1</sup> Die Bestattungskosten sind aus der Erbmasse zu bezahlen. Haben die Erben die Erbschaft angenommen, haften sie für die Bestattungskosten.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt den Gebührenrahmen fest (Anhang I).
- <sup>3</sup> Für die Festsetzung der Gebühren ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde innerhalb dem Gebührenrahmen abschliessend zuständig (Anhang II Gebührentarif).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Friedhofpersonal sorgt insbesondere dafür, dass Ordnung, Anstand und Ruhe ständig gewährt bleiben.

Erlass bzw. Übernahme von Bestattungskosten

#### Artikel 38

Haben die Angehörigen die Erbschaft ausgeschlagen oder sind sie nicht erbberechtigt, so sind die Beerdigungskosten von Verstorbenen mit schriftenpolizeilichen Wohnsitz in der Sitzgemeinde Thurnen oder in den Anschlussgemeinden durch die Wohnsitzgemeinde zu bezahlen. Die Bestattungskosten werden ebenfalls durch die Wohnsitzgemeinde finanziert, wenn weder die Erbmasse noch die Erben, welche die Erbschaft angenommen haben, für die Bestattungskosten aufkommen können. Diese Kosten beinhalten

- einen einfachen Sarg
- eine einfache Urne
- den Leichentransport zum Krematorium
- die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab
- die Beschriftung am Gemeinschaftsgrab

# IX. Spezialfinanzierung

Zweck, Geltungsbereich

#### Artikel 39

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung «Spezialfinanzierung Friedhof- und Bestattungswesen» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne der Art. 86ff Gemeindeverordnung.

<sup>2</sup> Sie bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung des gesamten Friedhof- und Bestattungswesens, mit Ausnahme der Kosten gemäss Art. 16 Abs. 5 und Art. 38 des vorliegenden Reglements.

#### Äufnung, Verzinsung

#### Artikel 40

<sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch

- Einlagen des Restvermögens des bisherigen Begräbnis- und Gemeindeverbandes nach dessen Auflösung,
- die j\u00e4hrlichen Gemeindebeitr\u00e4ge gem\u00e4ss dem separaten Zusammenarbeitsvertrag
- die Einnahmen aus dem Bestattungswesen

#### Verzinsung

<sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

### Artikel 41

Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem gesamten Saldo der Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt für das Friedhofund Bestattungswesen, inkl. der Investitionsfolgekosten.

# X. Schlussbestimmungen

Haftungsausschluss

#### Artikel 42

Die Sitzgemeinde haftet nicht für Gegenstände auf den Gräbern, einschliesslich Pflanzen und Grabsteine.

Es wird auch kein Ersatz geleistet, wenn Grabstätten von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung für Schäden, welche durch Funktionäre der Sitzgemeinde verursacht werden.

#### Widerhandlungen

#### Artikel 43

- <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse bis CHF 1'000.00 bestraft.
- <sup>2</sup> Die Sitzgemeinde verhängt die Bussen im Sinne des Gemeindegesetzes.
- <sup>3</sup> Erhebt der Beschuldigte gegen die Bussenverfügung binnen 10 Tagen seit ihrer Zustellung Einsprache, so überweist die Sitzgemeinde die Akten der Staatsanwaltschaft.

#### Inkrafttreten

#### Artikel 44

- <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhang I tritt per 01.08.2025 in Kraft.
- <sup>2</sup> Es hebt sämtliche widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 01.01.2023.

# XI. Genehmigung

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung Thurnen vom 23.06.2025 beschlossen worden.

Mühlethurnen, 23.06.2025

**EINWOHNERGEMEINDE THURNEN** 

Urs Haslebacher Gemeindepräsident Manuela Hofer Gemeindeschreiberin

# XII. Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat das Reglement vom 23.05.2025 bis 23.06.2025 öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Referendumsfrist im amtlichen Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 22.05.2025 bekannt.

Mühlethurnen, 23.06.2025

Manuela Hofer Gemeindeschreiberin

# Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
23.06.2025	01.08.2025	Erlass	Erstfassung

# Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	23.06.2025	01.08.2025	Erstfassung

\_\_\_\_\_

# XIII. Anhang I – Gebührenrahmen

	Einwohner Sitz- und Anschlussgemeinden		Auswärtige	
Erdbestattung	von CHF	bis CHF	von CHF	bis CHF
Beisetzung Sarg in Reihengrab ab 12 Jahren	0.00	1'000.00	1'000.00	2'000.00
Grabplatzgebühren 20 Jahre	0.00	1'000.00	1'000.00	2'000.00
Beisetzung Sarg in Reihengrab Kinder 3 bis 12 Jahre	0.00	500.00	500.00	1'000.00
Grabplatzgebühren 20 Jahre	0.00	500.00	500.00	1'000.00
Beisetzung Sarg in Reihengrab Kinder bis 3 Jahre	0.00	500.00	500.00	1'000.00
Grabplatzgebühren 20 Jahre	0.00	500.00	500.00	1'000.00
Urnenbeisetzung	von CHF	bis CHF	von CHF	bis CHF
Beisetzung Urne in Reihengrab	0.00	250.00	250.00	500.00
Grabplatzgebühren 20 Jahre	0.00	500.00	500.00	1'200.00
Beisetzung Urne auf bestehendes Reihengrab	0.00	250.00	250.00	500.00
Grabplatzgebühren	0.00	500.00	500.00	1'200.00
Umbestattung Urne in andere Grabstätte	150.00	500.00	500.00	1'000.00
Umbestattung Urne in Gemeinschaftsgrab	100.00	500.00	500.00	1'000.00
Gemeinschaftsgrab	von CHF	bis CHF	von CHF	bis CHF
Beisetzung Urne/Asche in Gemeinschaftsgrab	180.00	500.00	500.00	1'000.00
Grabfeldunterhalt Gemeinschaftsgrab	0.00	350.00	350.00	700.00
Grabplatzgebühren	0.00	300.00	0.00	500.00
Gravur Gemeinschaftsgrab	150.00	300.00	150.00	300.00
Aufbahrung	von CHF	bis CHF	von CHF	bis CHF
Aufbahrungshalle mit Katafalk	200.00	600.00	300.00	700.00

# Besondere Dienstleistungen

Für besondere Dienstleistungen wie die Pflege eines Grabes mit Einheitsbepflanzung oder sonstige Arbeiten durch das Friedhofpersonal und die Verwaltungsstelle werden der Aufwand nach effektiv, geleisteten Stunden sowie die Kosten für Material/Pflanzen weiterverrechnet.

Der Gebührenrahmen beläuft sich zwischen CHF 50.00 – 300.00 pro Stunde.

# XIV. Anhang II – Gebührentarif

Gestützt auf Art. 37 des Friedhofreglements gilt ab 01.08.2025 folgender Tarif:

	Einwohner Sitz- und Anschlussgemeinden	Auswärtige
Erdbestattung	CHF	CHF
Beisetzung Sarg in Reihengrab ab 12 Jahren	700.00	700.00
Grabplatzgebühren 20 Jahre	0.00	2'000.00
Beisetzung Sarg in Reihengrab Kinder 3 bis 12 Jahre	500.00	500.00
Grabplatzgebühren 20 Jahre	0.00	1'000.00
Beisetzung Sarg in Reihengrab Kinder bis 3 Jahre	300.00	300.00
Grabplatzgebühren 20 Jahre	0.00	500.00
Urnenbeisetzung	CHF	CHF
Beisetzung Urne in Reihengrab	250.00	250.00
Grabplatzgebühren 20 Jahre	0.00	1'200.00
Beisetzung Urne auf bestehendes Reihengrab	250.00	250.00
Grabplatzgebühren	0.00	500.00
Umbestattung Urne in andere Grabstätte	350.00	350.00
Umbestattung Urne in Gemeinschaftsgrab	350.00	350.00
Gemeinschaftsgrab	CHF	CHF
Beisetzung Urne/Asche in Gemeinschaftsgrab	300.00	300.00
Grabfeldunterhalt Gemeinschaftsgrab	400.00	400.00
Grabplatzgebühren	0.00	500.00
Gravur Gemeinschaftsgrab	150.00	150.00
Aufbahrung	CHF	CHF
Aufbahrungshalle mit Katafalk	300.00	450.00

#### Besondere Dienstleistungen

Für besondere Dienstleistungen wie die Pflege eines Grabes mit Einheitsbepflanzung oder sonstige Arbeiten durch das Friedhofpersonal und die Verwaltungsstelle werden der Aufwand nach effektiv, geleisteten Stunden sowie die Kosten für Material/Pflanzen weiterverrechnet.

Zur Anwendung gelangt die Aufwandgebühr II nach Gebührenreglements der Gemeinde Thurnen.

#### Gebührenreduktion

Wenn dieser Gebührentarif für Hinterbliebene zu unzumutbarer Härte führt, kann auf schriftliches Gesuch hin die Gebührenrechnung durch die Sitzgemeinde angemessen reduziert oder erlassen werden.

#### Genehmigungsvermerk

Beschlossen durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 22.04.2025

**GEMEINDERAT THURNEN** 

Urs Haslebacher Präsident Manuela Hofer Sekretärin